ZBB 2005, 145

KWG § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3, § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5, §§ 32, 37, 44c, 54, 64e Abs. 2 Satz 1

Erlaubnispflichtige Finanzportfolioverwaltung durch geschäftsführenden Gesellschafter einer Kapitalanlage-GbR

BVerwG, Urt. v. 22.09.2004 - BVerwG 6 C 29.03 (VG Frankfurt/M.), ZIP 2005, 385

Leitsatz:

Der geschäftsführende Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts übt i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 № 3 KWG die Finanzportfolioverwaltung aus, wenn die Gesellschaft von den eigens dazu beigetretenen Gesellschaftern Anlagebeträge über eine Treuhandgesellschaft entgegennimmt, diese in Finanzinstrumenten anlegt und vom Monatsgewinn 40 % erhält. Dies gilt auch dann, wenn sich der geschäftsführende Gesellschafter so genannter Trader (Handelsdisponenten) bedient, sich aber wesentliche Entscheidungen über die Anlage vorbehalten hat.